

**Pressemitteilung des Landesverbandes Bayern  
des  
Deutschen Mieterbundes e.V.**

Regensburg, 01.02.2010

**„Ohne Streit durch die tollen Tage“ – Deutscher Mieterbund (DMB) -  
Landesverband Bayern e.V. informiert über Parties in der  
Mietwohnung**

Regensburg / Schliersee: Ob Fastnacht, Fasching oder Karneval, die tollen Tage finden nicht nur im Ballsaal oder beim Rosenmontagszug statt. Die Party in der eigenen Wohnung erfreut sich ebenfalls großer Beliebtheit. Doch Vorsicht! Wird das Treiben zu bunt, kann es schnell Probleme mit dem Nachbarn oder dem Vermieter geben, auch wenn diese keine Faschingmuffel sind.

„Das Recht auf eine Party pro Monat oder gar pro Woche gibt es nicht“ klärte Alfred Poll, der Vorsitzende des Deutschen Mieterbundes (DMB) – Landesverband Bayern e.V. einen weit verbreiteten Irrtum auf. Umgekehrt könnten aber weder der Vermieter noch die Nachbarn im Haus einem Mieter von vornherein das Feiern von Festen in der Wohnung verbieten.

Maßgeblich sei das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, erläuterte Poll die Rechtslage. So spiele etwa der Anlass der Feier eine gewichtige Rolle. Insbesondere bei wichtigen Familienfeiern wie Hochzeiten oder runden Geburtstagen müssten die Nachbarn eher einmal ein Auge – und gegebenenfalls auch die Ohren – zudrücken, so der DMB-Landesvorsitzende. Eher zum Feiern aufgelegt zeigen sich die Gerichte auch, wenn es um Silvesterfeten oder wie eben gerade jetzt um private Faschingsparties gehe. Allerdings komme es gerade bei letzteren auch heute noch auf die regionale Üblichkeit an, schränkte Alfred Poll ein: „Was ein Rheinländer für einen geselligen Abend in kleiner Runde hält, gilt im karnevalsfernen Schleswig-Holstein vielleicht schon als behördlich zu genehmigende Großveranstaltung!“

Aber auch wenn der Mieter im Einzelfall feiern darf, hat er gewisse Einschränkungen zu beachten. Dies gelte vor allem im Hinblick auf die Dauer und Lautstärke der Feier. Hier gelten auch für Party People die allgemeinen Regeln. So muss ab 22:00 Uhr, allerspätestens aber ab 23:00 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke gedämpft werden. „Der Mieter ist darüber hinaus auch dafür verantwortlich, dass seine Gäste nicht akustisch oder auf sonstige Weise über die Stränge schlagen“ verwies der DMB-Landesvorsitzende auf ein Urteil des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 1990. Schließlich müsse der Mieter auch auf die besondere Lärmempfindlichkeit kranker Nachbarn oder Kinder im Haus sowie auf eine eventuelle Hellhörigkeit seiner Wohnung Rücksicht nehmen und darauf achten, dass die Party nicht zu laut wird.

Feiert der Mieter zu oft oder zu laut, könne der Vermieter ihn abmahnen und im Wiederholungsfall das Mietverhältnis sogar kündigen, warnte Poll. Dann drohe nach der Fete auch der mietrechtliche Kater.

Der DMB Bayern ist der zweitgrößte Landesverband des Deutschen Mieterbundes. Dem Landesverband gehören 52 Vereine mit zusammen ca. 165.000 Mieterhaushalten an. Nähere Informationen unter [www.mieterbund-landesverband-bayern.de](http://www.mieterbund-landesverband-bayern.de)